

II-4379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

=====

Präs.: 1982 -10- 07

No. 196/7

der Abgeordneten Maria Metzker
und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz EGBl.Nr. 585/1980 (Art. VIII),
wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39 sind die folgenden §§ 39a und 39b samt Überschrift einzufügen:

"Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit be-
sonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung

§ 39 a. (1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
insbesondere im Zusammenhang mit Umstellungs-, Umstruk-
turierungs- und Sanierungsmaßnahmen, können Beihilfen
gewährt werden, um zur Lösung dringender arbeitsmarkt-
politischer Probleme, denen auch eine besondere volks-
wirtschaftliche Bedeutung zukommt, beizutragen.

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 39 b. (1) Beihilfen gemäß § 39 a können als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinsenzuschuß, als Zuschuß oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden.

(2) Zur Lösung der arbeitsmarktpolitischen Probleme ist eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, deren Interessen durch die betreffende Förderungsmaßnahme des Bundes berührt sind, anzustreben.

(3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges nur im unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(4) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallbürgschaft bzw. in Fällen, wo der angestrebte Beihilfenzweck sonst nicht erreicht werden kann, in Form der Haftung als Bürge und Zahler für einen vom Beihilfenwerber aufzunehmenden Kredit durch den Reservefonds gewährt werden. Die Summe der Haftungsübernahmen darf den Haftungsrahmen gemäß § 64 Abs. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. / nicht überschreiten.

(5) Die Gewährung einer Beihilfe ist mit Auflagen zu verbinden, die geeignet sind, den mit der Beihilfe angestrebten Zweck sicherzustellen."

- 3 -

2. Dem § 51 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 39 a. Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten."

3. Dem § 51 Abs. 4 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 39 a. Dieser ist nicht aus zweckgebundenen Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung, sondern endgültig aus Bundesmitteln zu bestreiten."

A r t i k e l I I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 588/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 60 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 39 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./..... . Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten."

2. Im § 64 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.

3. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt drei vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarkt-

- 4 -

verwaltung in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die jederzeit verfügbaren Mittel des Reservefonds nicht übersteigen. Sie ist jährlich auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60) des Vorjahres festzulegen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Zweckbindung nur insoweit aufzuheben, als sie nicht bereits durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren in Anspruch genommen ist."

4. Nach § 64 Abs. 9 sind folgende Abs. 10, 11 und 12 einzufügen:

"(10) Der Reservefonds hat einen Haftungsrahmen für Haftungsübernahmen gemäß § 39 b Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./.... zu bilden. Der Haftungsrahmen beträgt 600 Millionen Schilling. Der Reservefonds kann Haftungen zu Lasten dieses Haftungsrahmens nur dann eingehen, wenn der Bundesminister für Finanzen der Beihilfengewährung gemäß § 39 b Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zugestimmt hat.

(11) Für den Fall der Heranziehung des Reservefonds für gemäß Abs. 10 eingegangene Haftungen hat der Bund dem Reservefonds die erforderlichen Mittel für die zinsgemäße Berichtigung der ihm hieraus erwachsenen Verpflichtungen zu überweisen.

(12) Wird der Reservefonds zu einer Haftung gemäß Abs. 10 herangezogen und hat der Bund gemäß Abs. 11 die erforderlichen Mittel bereitgestellt, so sind die dem

- 5 -

Reservefonds gemäß § 1358 ABGB zufließenden Mittel den Bund umgehend zu überweisen."

5. Der bisherige § 64 Abs. 1o erhält die Bezeichnung (13).

A r t i k e l I I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.
- (2) Art. I und Art. II Z. 1 sowie Art. II Z. 4 hinsichtlich des letzten Satzes von § 64 Abs. 1o treten mit 31. Dezember 1984 außer Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 - a) hinsichtlich Art. I Z. 1 (§§ 39 a und 39 b) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - b) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

- 3 -

beschäftigungsschwankungen) und der §§ 35 ff (Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten) des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu verstehen, und zwar mit der Maßgabe, daß die dort angeführten Voraussetzungen, wie zB Bindung der Höhe der Förderung an eine konkret bestimmbare Zahl von Arbeitsplätzen oder Beschränkung auf wirtschaftlich schwach entwickelte Regionen im Fall längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten, bei Maßnahmen, denen eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, nicht berücksichtigt werden müssen. Es soll auf diese Weise das notwendige höhere Maß an Flexibilität bei der Entscheidung über den Einsatz der Mittel erreicht werden.

Die vorgesehenen Arten der Beihilfe - Darlehen, Zinszuschuß, Zuschuß oder Haftungsübernahme - gleichen denen des bereits jetzt nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Instrumentariums.

In Abweichung zu den anderen Formen der investiven Förderung soll entsprechend dem spezifischen System der Kostentragung die Entscheidung im Einzelfall im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen erfolgen (§ 39 b Abs. 3).

Im Art. I Z. 2 und 3

Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, daß entsprechend den materiell - rechtlichen Bestimmungen des § 39 a die erforderlichen Mittel hierfür endgültig vom Bund getragen werden.

- 4 -

Zu Art. II Z. 1

Diese Änderung ist durch die Neufassung des § 51 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bedingt.

Zu Art. II Z. 2 und 3

Anstelle der bisher laufenden Korrektur der Haftungsrücklage zwischen Unter- und Obergrenzen soll zur leichteren Administration eine jährliche Festsetzung treten.

Zu Art. II Z. 4

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um verrechnungstechnische Vorkehrungen für die administrative Durchführung der im § 39 a geschaffenen neuen Beihilfenart. Bei dem aus Bundesmitteln zu deckenden Haftungsrahmen wird zum Unterschied von den Bestimmungen der bestehenden Haftungsrücklage innerhalb des Reservefonds (§ 60 Abs. 2 und 3) nicht mehr von einem Prozentsatz der jährlichen Ausgaben in einem vergangenen Zeitraum ausgegangen, sondern ein fixer Betrag für den Haftungsrahmen vorgesehen. Die Festsetzung eines absoluten Betrages bedeutet eine leichtere Administrierbarkeit gegenüber einer jährlichen Berechnung auf der Basis eines Hundertsatzes. Der Betrag von 600 Millionen Schilling entspricht etwa dem Ergebnis einer Berechnung auf der Grundlage von 13 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren.

Der Betrag von 600 Millionen Schilling als Rahmen für die einzugehenden Haftungen ist im Hinblick auf die Größenordnung der mit dem Instrument der Haftungsübernahme zu erwartenden wirtschaftspolitischen Effekte erforderlich.

- 5 -

Zu Art. III

Die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer der materiellen Bestimmungen über die Beihilfe ergibt sich aus dem Wesen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Weitergeltung der angeführten finanziellen Bestimmungen wäre wegen der Abwicklung der eingegangenen Haftungen vorzusehen.